

# **Merkblatt für Anträge zur "Hamburger China-Initiative" (China-Cluster) im Rahmen des Leitbilds "Metropole Hamburg – Wachsende Stadt"**

## **1. Fördervoraussetzungen**

- a. Anträge müssen die Förderkriterien der "Richtlinie über die Förderung von Investitionen aus dem Titel 1100.893.02" (s. Anlage) erfüllen. Danach gilt insbesondere:

Förderfähig sind nur Investitionsvorhaben und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen (vgl. Ziff. 2 der Förderrichtlinie).

Die Förderung soll 50% der Gesamtfinanzierung eines Projektes nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann auch eine höhere Förderung gewährt werden (vgl. Ziff. 5.2. der Förderrichtlinie).

- b. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

## **2. Antragsverfahren**

- a. Das Antragsverfahren richtet sich nach Ziff. 6.1 und 6.2 der Förderrichtlinie.

- b. Vor Projektbeginn muss der Projektträger dem Institut für Asienkunde / China-Kooperations-stelle einen schriftlichen Antrag vorlegen.

- c. Der Antrag wird vom Institut für Asienkunde / China-Kooperationsstelle an die Bewilligungs-behörde (Senatskanzlei, Staatsamt) weitergeleitet.

- d. Der Antrag muss die für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Angaben enthalten (vgl. Ziff. 6.1 der Förderrichtlinie):

Träger des Projektes

Vorhabenbeschreibung

Zeitplan

Kosten- und Finanzierungsplan (nach Kalendermonaten) mit Angaben zur Ko-Finanzierung (PPP) und zu allen vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben

Angaben über die Erfüllung der Förderkriterien (s. Anlage)

Angaben über früher gewährte Finanzierungshilfen für das beantragte Projekt

## **3. Bewilligung**

- a. Bewilligungsempfänger ist das Institut für Asienkunde / China-Kooperationsstelle.

- b. Das Bewilligungsverfahren bei der Bewilligungsbehörde richtet sich nach Ziff. 6.2. der Förderrichtlinie.

## **4. Durchführung des Projekts**

- a. Verantwortlich für die Durchführung des Projekts ist der Projektträger.

- b. Das Institut für Asienkunde / China-Kooperationsstelle schließt nach Bewilligung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde mit dem Projektträger einen entsprechenden Vertrag.

- c. Die Durchführung des Projekts erfolgt durch den Projektträger in Abstimmung mit dem Institut für Asienkunde / China-Kooperationsstelle.

## **5. Verwendungsnachweis**

- a. Der Projektträger verpflichtet sich zur Erstellung eines Verwendungsnachweises sowie eines ergebnisbezogenen Sachberichts gemäß der Anforderungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid (vgl. Ziff. 6.3 und 6.4 der Förderrichtlinie).

- b. Die Vorlagefrist für den Projektträger endet einen Monat vor der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist (dort i.d.R. sechs Monate nach Beendigung des Projekts).

## Innovationsfonds „Wachsende Stadt“

### Richtlinie über die Förderung von Investitionen aus dem Titel 1100.893.02

#### 1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel aus dem Innovationsfonds „Wachsende Stadt“ (Titel 1100.893.02). Die Fördermittel des Innovationsfonds sind dazu bestimmt, kurzfristig und flexibel Investitionsmittel für Projekte bereitzustellen, die dazu beitragen, Entwicklungen im Rahmen des Leitbildes „Metropole Hamburg - Wachsende Stadt“ anzustoßen bzw. zu beschleunigen und die zusätzliche Impulse für die Intensivierung der Investitionstätigkeit in Hamburg geben. Der Innovationsfonds soll insbesondere genutzt werden, um Anschubfinanzierungen für innovative Vorhaben zu ermöglichen, die der Förderung des Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums sowie der Steigerung der Attraktivität und Internationalität Hamburgs dienen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Innovationsfonds „Wachsende Stadt“ besteht nicht. Gewährung und Bemessung richten sich nach dem Umfang der verfügbaren Fondsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden nur Investitionsvorhaben in Übereinstimmung mit den Zielen und der Strategie des Leitbildes „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“. Dazu zählen auch Vorhaben, die investitionsvorbereitend wirken oder investitionsbegleitend zwingend sind. Laufende Geschäftstätigkeiten o.ä. sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.2. Projekte müssen Ziele und Strategie des Leitbildes "Metropole Hamburg - Wachsende Stadt" unterstützen (Presserklärung der Staatliche Pressestelle vom 11.07.2002 betreffend „Leitbild: Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“).

##### Die Ziele

- Förderung des Wirtschafts- und Beschäftigungswachstums,
- Erhöhung der Einwohnerzahl: Reduzierung der Umlandabwanderung, qualifizierte Zuwanderung aus dem In- und Ausland sowie Förderung von Familien
- Erhöhung der Verfügbarkeit von Wohnbau- und Gewerbeflächen,
- Steigerung der Attraktivität und Internationalität Hamburgs

sollen durch folgende Strategie erreicht werden:

- Erhöhung der Verfügbarkeit von Wohnbau- und Gewerbeflächen und Verbesserung des Flächenmanagements,
- Förderung von Kompetenz-Clustern mit internationaler Ausstrahlung: Life Sciences, Nano- und optische Technologien, IT und Medien, Luftfahrt-industrie, Hafen und Logistik, China,
- Förderung der Ostseepolitik,
- Mittelstandsförderung,
- Stärkung des Bildungs- und Wissenschaftsstandortes und des Know-how-Transfers,
- Neukonzeption der Arbeitsmarktpolitik,
- Familienförderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien,
- Verbesserung des Mobilitätsmanagements,
- Steigerung der internationalen Attraktivität,
- Entwicklung der Metropolregion Hamburg zu einer international konkurrenzfähigen Metropolregion,
- Einbeziehung der Öffentlichkeit und der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure im Rahmen einer Kommunikations- und Beteiligungsstrategie.

Diese Strategie kann durch die jährliche Fortschreibung des Leitbildes durch Senatsbeschluss ergänzt werden. Die fortlaufende Ergänzung der Handlungsfelder wird bei den förderbaren Vorhaben im Rahmen des Innovationsfonds Wachsende Stadt berücksichtigt.

Gegenstand der Förderung können u.a. Investitionsvorhaben auf folgenden Gebieten sein:

- der Aufbau von Kompetenz-Clustern beispielsweise durch Förderung von Kooperationsprojekten mit Modellcharakter, Aufbau und Ingangsetzen von Netzwerken, Anschubfinanzierung von Kompetenzzentren oder Förderung von Know-how-Transfer;.
- die Initiierung internationaler Kooperationsvorhaben und Partnerschaften in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung;
- Kooperationsprojekte mit anderen Metropolregionen beispielsweise im Rahmen von EU- und Bundesprogrammen durch Kofinanzierung;
- clusterorientiertes Standortmarketing beispielsweise durch neue Konzepte für Delegationsbesuche, Internetplattformen;
- Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des Kommunikations- und Beteiligungskonzeptes zum Leitbild "Metropole Hamburg - Wachsenden Stadt";
- Vorhaben in Public-Private-Partnership, die der Strategie des Leitbildes entsprechen.

### 3. Förderungsempfängerin / Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Forschungsinstitutionen, Hochschuleinrichtungen, Träger privater Einrichtungen, Vereine und Initiativen, die ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben und ein Vorhaben durchführen wollen, das den Förderkriterien entspricht.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1. Fördermittel können gewährt werden, wenn die Vorhaben den Zielen und der Strategie des Leitbildes „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“ entsprechen,
- 4.2. die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Betriebs- und Folgekosten gesichert ist und wenn
- 4.3. die Vorhabensziele definiert und benannt sind, um die notwendige Erfolgskontrolle durchführen zu können.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Mit den Mitteln des Innovationsfonds erfolgt grundsätzlich eine Projektförderung.
- 5.2. Die Förderung kann nur subsidiär gewährt werden. Für die Förderung aus dem Innovationsfonds „Wachsende Stadt“ kommen daher nur Vorhaben in Frage, die anderweitig nicht finanziert werden können. Die Förderung aus dem Innovationsfonds Wachsende Stadt soll 50 % der Gesamtfinanzierung eines Projektes in der Regel nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann auch eine höhere Förderung gewährt werden.
- 5.3. Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss - in Form einer Teilfinanzierung (Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung) - gewährt. Die konkrete Finanzierungsart richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall, nach Art des Projektes, der ermittelten Rentierlichkeit, der Verfügbarkeit von Eigen- bzw. Fremdmitteln sowie nach dem Grad des öffentlichen Interesses an dem Projekt.

### 6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die ggf. erforderliche Aufhebung des Förderungsbescheid und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten ergänzend die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

## 6.1 Antragsverfahren

Es muss vor Projektbeginn ein schriftlicher Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Bewilligungsbehörde ist die jeweils fachlich zuständige Behörde.

Der Antrag muss die für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Angaben enthalten. Hierzu gehören insbesondere:

- Vorhabensbeschreibung und Träger des Projektes
- Kosten- und Finanzierungsplan, in dem die Mittelherkunft und –verwendung nach Kalendermonaten gegliedert dargestellt ist. Der Finanzierungsplan muss deutlich machen, dass sich das Projekt nicht alleine finanzieren lässt und alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Projektes beinhalten.
- Angaben über die Erfüllung der Förderungskriterien (vgl. insbesondere Punkt 2. dieser Richtlinie),
- Angaben über die Höhe von Finanzierungshilfen, die für das Vorhaben früher gewährt worden sind (Zeitpunkt der Bewilligung und Bewilligungsstelle) bzw. die bei anderen öffentlichen Stellen beantragt sind oder beantragt werden sollen oder die von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt worden sind.

Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, beantragt die Bewilligungsbehörde die entsprechenden Mittel mit einer Bewertung der zu fördernden Maßnahme aus fachlicher Sicht bei der Senatskanzlei-Planungsstab / Abteilung PL 2.

Sollten für ein Vorhaben bei mehreren Behörden Fördermittel beantragt werden, sind die Anträge und die Abwicklung unter der Federführung einer Behörde zusammenzufassen. Die fachliche Bewertung anderer beteiligter Behörden ist dem Antrag an die Senatskanzlei beizufügen.

## 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die finanzielle Förderung aus dem Titel „Innovationsfonds Wachsende Stadt“ trifft die Senatskanzlei nach Prüfung der von den fachlich zuständigen Behörden an sie weitergeleiteten Förderanträge. Für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens bleibt die fachlich zuständige Behörde verantwortlich.

Die bewilligten Mittel für einzelne Maßnahmen überträgt die Senatskanzlei auf vorhandene oder einzurichtende Titel der sachlich zuständigen Kapitel. Die fachlich zuständige Behörde erteilt den Zuwendungsbescheid und ist für die Verwendungsnachweisprüfung zuständig.

Ist die Senatskanzlei die fachlich zuständige Behörde, überträgt sie die Mittel analog auf Titel der Senatskanzlei und ist unmittelbar Bewilligungsbehörde.

### 6.3 Verwendungsnachweis

Für den Nachweis der Verwendung gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung.

Die Vorlagefrist beträgt sechs Monate nach Beendigung des Projekts, soweit im Zuwendungsbescheid keine kürzere Frist bestimmt wird.

Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

### 6.4 Erfolgskontrolle

Um eine sachgerechte Bewertung der geförderten Maßnahme im Hinblick auf das Erreichen der Ziele und Strategie des Leitbildes "Metropole Hamburg - Wachsende Stadt" zu gewährleisten, wird die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger von der bewilligenden Behörde verpflichtet, mit dem Verwendungsnachweis einen ergebnisbezogenen Sachbericht vorzulegen. Die Anforderungen an den ergebnisbezogenen Sachbericht werden im Einzelnen im Einvernehmen mit der Senatskanzlei im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 7. Sonstige Bestimmungen

Folgende ergänzende Nebenbestimmung ist in den Zuwendungsbescheid zu übernehmen:

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, über das Projekt in der Öffentlichkeit zu berichten, Projektdaten und –ergebnisse zu veröffentlichen, die Projekterfahrungen und –ergebnisse für seine Aufgaben zu nutzen und seine Veröffentlichungsrechte an Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Ein Honorar für die Veröffentlichung, Übertragung usw. wird dem Zuwendungsempfänger nicht gewährt.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2003 in Kraft und am 31.12.2005 außer Kraft.

## **Merkblatt für Anträge zur “Hamburger China-Initiative” (China-Cluster) im Rahmen des Leitbilds “Metropole Hamburg – Wachsende Stadt”**

### **1. Fördervoraussetzungen**

a. Anträge müssen die Förderkriterien der “Richtlinie über die Förderung von Investitionen aus dem Titel 1100.893.02” (s. Anlage) erfüllen. Danach gilt insbesondere:

Förderfähig sind nur Investitionsvorhaben und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen (vgl. Ziff. 2 der Förderrichtlinie).

Die Förderung soll 50% der Gesamtfinanzierung eines Projektes nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen kann auch eine höhere Förderung gewährt werden (vgl. Ziff. 5.2. der Förderrichtlinie).

b. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

### **2. Antragsverfahren**

a. Das Antragsverfahren richtet sich nach Ziff. 6.1 und 6.2 der Förderrichtlinie.

b. Vor Projektbeginn muss der Projektträger dem Institut für Asienkunde / China-Kooperations-stelle einen schriftlichen Antrag vorlegen.

c. Der Antrag wird vom Institut für Asienkunde / China-Kooperationsstelle an die Bewilligungs-behörde (Senatskanzlei, Staatsamt) weitergeleitet.

d. Der Antrag muss die für die Beurteilung des Vorhabens notwendigen Angaben enthalten (vgl. Ziff. 6.1 der Förderrichtlinie):

Träger des Projektes

Vorhabenbeschreibung

Zeitplan

Kosten- und Finanzierungsplan (nach Kalendermonaten) mit Angaben zur Ko-Finanzierung (PPP) und zu allen vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben

Angaben über die Erfüllung der Förderkriterien (s. Anlage)

Angaben über früher gewährte Finanzierungshilfen für das beantragte Projekt

### **3. Bewilligung**

a. Bewilligungsempfänger ist das Institut für Asienkunde / China-Kooperationsstelle.

b. Das Bewilligungsverfahren bei der Bewilligungsbehörde richtet sich nach Ziff. 6.2. der Förderrichtlinie.

### **4. Durchführung des Projekts**

a. Verantwortlich für die Durchführung des Projekts ist der Projektträger.

b. Das Institut für Asienkunde / China-Kooperationsstelle schließt nach Bewilligung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde mit dem Projektträger einen entsprechenden Vertrag.

c. Die Durchführung des Projekts erfolgt durch den Projektträger in Abstimmung mit dem Institut für Asienkunde / China-Kooperationsstelle.

### **5. Verwendungsnachweis**

a. Der Projektträger verpflichtet sich zur Erstellung eines Verwendungsnachweises sowie eines ergebnisbezogenen Sachberichts gemäß der Anforderungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid (vgl. Ziff. 6.3 und 6.4 der Förderrichtlinie).

b. Die Vorlagefrist für den Projektträger endet einen Monat vor der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist (dort i.d.R. sechs Monate nach Beendigung des Projekts).